

§ 5

Technische Prüfbedingungen

(1) Der Auftragnehmer hat bei allen Reparaturgegenständen die elektrische Endprüfung gemäß den Bestimmungen der Standards und des Vorschriftenwerks Deutscher Elektrotechniker (VDE) durchzuführen.

(2) Bei Reparaturinduktoren ist vom Auftragnehmer eine Schleuderprüfung vorzunehmen. Das Risiko für Schäden am Induktor und an der Anlage, die beim Schleudern auftreten und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die Induktoren auf Kennzeichnung zu prüfen und erforderlichenfalls zu kennzeichnen.

(3) Kann die elektrische Endprüfung auf Grund der Eigenart des Reparaturgegenstandes und der vorhandenen Prüfeinrichtungen im Betrieb des Auftragnehmers nicht umfassend durchgeführt werden, so hat sie der Auftragnehmer entsprechend den örtlichen Möglichkeiten am Standort des Reparaturgegenstandes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Prüfungen spätestens 10 Tage nach dem Fertigstellungstermin Protokolle in einer Ausfertigung zu übersenden. Im Vertrag kann vereinbart werden, daß eine Übersendung unterbleibt oder daß mehrere Exemplare zu übersenden sind.

(5) Der Auftraggeber kann auf Verlangen an der Prüffeldprobe teilnehmen.

§ 6.

Versand

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin die Versanddispositionen mitzuteilen, bei Bahnversand mit Angabe der Bahnstation und gegebenenfalls des Anschlußgleises. Soweit der Auftraggeber keine besonderen Anweisungen erteilt, wählt der Auftragnehmer die jeweils wirtschaftlichste Versandart.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Reparaturgegenständen, deren Abnahme besondere Vorbereitungen beim Auftraggeber erforderlich machen, unmittelbar nach der Übergabe des Reparaturgegenstandes an das Transportunternehmen dem Auftraggeber fenschriftlich oder fernmündlich Tag und Stunde des Versandes sowie die Versandart mitzuteilen.

(3) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

§ 7

Leihverpackung

Als Leihverpackung bezeichnetes Verpackungsmaterial des Auftragnehmers ist vom Auftraggeber entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Die Rückgabefrist für Leihplanen und Verspannungsseile beträgt 14 Tage, für übriges Verpackungsmaterial 30 Tage.

§ 8

Demontage, Montage und Inbetriebnahme

(1) Die Durchführung der Demontage, Montage sowie der Inbetriebnahme des Reparaturgegenstandes obliegen dem Auftraggeber. In Sonderfällen kann auf Grund einer Vereinbarung die Demontage, Montage und Inbetriebnahme dem Auftragnehmer übertragen werden.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Überwachung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme des Reparaturgegenstandes in folgenden Fällen hinzuzuziehen:

- a) bei Hoch- und Niederspannungsgeneratoren,
- b) bei Transformatoren ab 30 kV Oberspannung,
- c) bei sonstigen Aggregaten, bei denen sich der Auftragnehmer die Teilnahme vertraglich vorbehält.

In diesen Fällen hat der Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 3 Tage vorher, den Auftragnehmer zur Teilnahme an der Inbetriebnahme aufzufordern.

(3) In den Fällen des Abs. 2 darf der Auftraggeber das erstmalige Hochfahren auf Nenndrehzahl oder das Unterspannungsetzen des Reparaturgegenstandes nur in Gegenwart des Auftragnehmers vornehmen. Spannungsprüfungen dürfen insoweit ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers vor der Inbetriebnahme nicht durchgeführt werden.

(4) Sofern die Vertragspartner die Überwachung der Montage und Inbetriebnahme des Reparaturgegenstandes durch einen Vertreter des Auftragnehmers vereinbaren oder soweit dies gemäß Abs. 2 vorgeschrieben ist, hat der Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kosten sind nicht in dem im Reparaturvertrag abgegebenen Preis enthalten.

(5) Kontrollmeßgeräte, die zur Inbetriebnahme benötigt werden und deren Vorhaltung beim Auftraggeber nicht üblich ist, hat der Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit er an der Inbetriebnahme teilnimmt.

§ 9

Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand abzunehmen, wenn die durchgeführten Reparaturarbeiten den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 erfolgt die Abnahme mit der Inbetriebnahme des Reparaturgegenstandes. Sie ist spätestens einen Monat nach Entgegennahme des Reparaturgegenstandes vorzunehmen. Nach Ablauf der Monatsfrist gilt der Reparaturgegenstand als abgenommen ohne Rücksicht darauf, ob eine Inbetriebnahme stattgefunden hat.

§ 10

Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer leistet für die von ihm durchgeführten Reparaturarbeiten Gewähr einschließlich der hierfür verwendeten Materialien, soweit sie von ihm gestellt wurden. Für Mängel, die durch vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien verursacht werden, ist der Auftragnehmer zur Gewährleistung verpflichtet, sofern er die ihm zumutbare Prüfpflicht verletzt hat.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 6 Monate. Bei Reparaturarbeiten für Kampagne- und Saisonbetriebe beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme (Kampagne- bzw. Saisonbeginn) des Reparaturgegenstandes.

§ II

Pflichten der Vertragspartner nach Mängelfeststellung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Woche festzustellen, ob die Mängelrüge berechtigt ist. Bis dahin dürfen, soweit nichts anderes vereinbart wird oder keine Vorkehrungen zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich sind, keine Veränderungen